

Satzung der Stadt Horstmar

über Bauwiche und Abstandsflächen im Bereich

der Altstadt Horstmar vom 27.02.1979

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290), hat der Rat der Stadt Horstmar zur Wahrung des historischen Grundrisses und der daraus resultierenden erhaltenswerten städtebaulichen Eigenart der Altstadt Horstmar in den Sitzungen am 21.09.1978 und 22.02.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für folgende – im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten – Straßen und Plätze:

1. Münsterstraße von der Einmündung der Schloßstraße bis zur Einmündung des Stadtwalles;
2. Schloßstraße bis zur Einmündung der Schöppinger Straße von der Einmündung der Einmündung des Dillingströtken;
3. Krebsstraße von der Schöppinger Straße bis zur Einmündung der Gossenstraße;
4. Gossenstraße - ganz;
5. Neustraße - ganz;
6. Schloßstraße von der Schöppinger Straße bis zum Schloßtor;
7. Papenstraße - ganz;
8. Katthagen - ganz;
9. Überwasserstraße - ganz;
10. Kappenberger Straße - ganz;
11. Königstraße von der Münsterstraße bis zur Südgrenze des Grundstücks Südring 12 (Gemarkung Horstmar, Flur 1, Nr. 170);
12. Südring - ganz;

- 13. Holskenhok - ganz;
- 14. Püttengängsken - ganz;
- 15. Kirchplatz - ganz.

Ø Lageplan 1 : 5 000

§ 2 Bauwiche und Abstandsflächen

Wenn und soweit dies zur Wahrung der historischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart der Altstadt Horstmar geboten ist, können im Geltungsbereich dieser Satzung die in den §§ 7 und 8 oder in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 8 Abs. 3 der Landesbauordnung vorgeschriebenen Maße für Bauwiche und Abstandsflächen in folgendem Umfang unterschritten werden:

1. Bauwiche

Abweichend von den Vorschriften des § 7 der Landesbauordnung können Gebäude mit bis zu drei Vollgeschossen mit einem Mindestabstand (Bauwichebreite) von 2,50 m von den Grundstücksgrenzen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, errichtet werden, soweit nicht an der Grenze gebaut werden muß. Bei eingeschossiger Bebauung kann zugelassen werden, den Mindestabstand auf 1,50 m zu verringern, wenn sich in der zur Grundstücksgrenze gerichteten Gebäudewand keine Öffnungen befinden. Die Gebäudewand ist dann als Brandwand auszuführen.

2. Abstandsflächen

Die Unterschreitung des sich aus § 8 Absatz 2 der Landesbauordnung i. V. m. § 2 Absatz 1 der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen (Abstandsflächenverordnung) vom 20.03.1970 (GV NW S. 249) ergebenden Mindestabstands zwischen Wänden gegenüberliegender vorhandener oder zulässiger Gebäude oder Gebäudeteile mit notwendigen Fenstern zur Verkehrsfläche der in § 1 genannten Straßen und Plätze hin bis auf das Breitenmaß der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem jeweiligen Gebäude ist zulässig, soweit dies den Festsetzungen eines Bebauungsplanes bzw. der vorhandenen Straßenflucht entspricht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.